

Amtliche Bekanntmachungen

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Samstag, den 21. Mai 2011 wird in der Zeit von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (z. B. Gläser, Glasflaschen) untersagt.
2. Das Verbot bezieht sich auf folgenden Bereich:
 - Parkplätze P1, P2 und P3 vor der Schauinsland-Reisen-Arena einschl. der dazwischen liegenden Straßenräume
 - die unmittelbar angrenzenden Bürgersteige des Kalkwegs und der Kruppstraße
 - Verbindungsstraße zwischen Kalkweg und Margaretestraße am südlichen Ende des P1
 - Margaretestraße zwischen Kruppstraße und Verbindungsweg südlich des P1

Der Bereich ist in der beigefügten Karte besonders dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Sachverhaltsdarstellung

Am Samstag, den 21. Mai 2011 um 20.00 Uhr bestreitet der MSV Duisburg im Berliner Olympiastadion das diesjährige DFB-Pokalendspiel gegen den FC Schalke 04. Das Stadion in Berlin wird mit ca. 75.000 Zuschauern ausverkauft sein. Für die Stadt Duisburg und den Verein MSV Duisburg stellt die Teilnahme am Endspiel ein herausragendes sportliches Ereignis dar. Dies wird unter anderem dadurch deutlich, dass die für den Verein zur Verfügung gestellten 20.000 Eintrittskarten innerhalb kürzester Zeit vergriffen waren, obwohl sie ausschließlich den Vereinsmitgliedern und den Dauerkartenbesitzern angeboten wurden. Keine Eintrittskarte ging in den freien Verkauf.

Vor dem Hintergrund dieser großen Resonanz hat sich die Duisburg Marketing GmbH, Landfermannstraße 6, 47051 Duisburg entschlossen, eine Public-Viewing-Veranstaltung zum Pokalendspiel durchzuführen. Hierdurch soll für alle MSV-Fans, die nicht nach Berlin fahren, eine Möglichkeit geschaffen werden, sich das Endspiel gemeinsam anzuschauen. Die Public-Viewing-Veranstaltung wird auf den Parkplätzen 1 bis 3 vor der Schauinsland-Reisen-Arena durchgeführt. Nach Einschätzung des Veranstalters und der Sicherheitsbehörden ist davon auszugehen, dass bei guten klimatischen Verhältnissen bis zu 10.000 Besucher an der Veranstaltung teilnehmen werden. Der Parkplatz 2 ist als zentrale Public-Viewing-Fläche vorgesehen, die Parkplätze 1 und 3 dienen als Zu- und Abflächfläche für die Besucher/innen sowie als Aufstellfläche für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Die Public-Viewing-Veranstaltung beginnt um 17.00 Uhr mit einem Vorprogramm. Die eigentliche Übertragung des Spiels beginnt

um 20.00 Uhr. Unter Berücksichtigung der Spieldauer, der Möglichkeit der Verlängerung des Spiels, einem evtl. anschließenden Elfmeterschießen sowie der Pokalüberreichung geht der Veranstalter davon aus, dass die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr beendet sein wird.

Im gesamten Bereich, der von den Verboten erfasst wird, gibt es weder Anwohner/innen noch angesiedelte Gewerbebetriebe.

Die Art der Veranstaltung steht mit einem gesteigerten Konsum von Getränken in unmittelbarem Zusammenhang. Die Beobachtungen in den letzten Jahren bei ähnlichen Veranstaltungen haben gezeigt, dass ein großer Teil der Besucher/innen ihre Getränke nicht an den Verkaufsständen vor Ort bzw. in den Außengastronomien kaufen, sondern vielfach ihre eigenen Getränke in Glasflaschen direkt mitbringen oder im Umfeld der Veranstaltung einkaufen. Die Getränke werden dann im Umfeld der Veranstaltung und auf dem Gelände konsumiert. Die leeren Flaschen werden anschließend in vielen Fällen nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf dem Boden abgestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher/innen und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden –bewusst oder unbewusst– weggetreten und zersplittern. Schon nach kürzester Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Da aufgrund der Terminierung mit sommertypischer Witterung gerechnet werden muss, tragen eine Vielzahl der Besucher/innen oft nur leichtes Schuhwerk (z. B. Sandaletten, Schlappen). Dies führt zu einer Vielzahl von Schnittverletzungen. Dies gilt insbesondere für die Bereiche im unmittelbaren Umfeld der Übertragungsleinwand, da dort mit einer hohen Personendichte gerechnet werden muss und die Besucher/innen vielfach nicht erkennen können, dass Glasscherben auf dem Boden liegen. Darüber hinaus muss auch mit einer für diese Art von Veranstaltung typischen Anzahl von alkoholisierten Besucherinnen und Besuchern gerechnet

werden. Dieser Personenkreis verfügt vielfach nicht mehr über die notwendige Aufmerksamkeit im Umgang mit Flaschen und Glasscherben.

Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholenuss bei diesen Veranstaltungen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass sich bei einem für den MSV Duisburg negativen Spielverlauf die emotionale Lage auf dem Veranstaltungsgelände dahingehend verändert, dass die Aggressionen deutlich zunehmen und es zu direkten Auseinandersetzungen zwischen den Besuchern bzw. zwischen Besuchern und den Sicherheitskräften kommt. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

Begründung zu 1. und 2.

Mit den Erlassen des Innenministeriums vom 23.03.2006 zur Fußball-Weltmeisterschaft 2006, vom 28.03.2008 zur Fußball-Europameisterschaft 2008 sowie vom 30.04.2010 zur Fußball-Weltmeisterschaft 2010 wird unter Berücksichtigung der konkreten Ausgestaltung der Veranstaltung und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die Durchführung von Public-Viewing-Veranstaltungen ein Glasverbot aus sicherheitsrelevanten Gründen empfohlen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG)– vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 1 i. V. m. § 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) in der zurzeit gültigen Fassung tritt bereits durch die ordnungswidrige Entsorgung von Glasbehältnissen im öffentlichen Straßenraum eine ordnungsrechtlich relevante Störung auf.

Von den Glasbehältnissen und Glasscherben gehen zudem Verletzungsgefahren aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht für die Besucher/innen die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen entstehen auch, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten beim Gehen weggetreten werden und dann Passanten treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der Unversehrtheit der Besucher/innen, der Ordnungskräfte und Passanten. Bereits durch das Verbringen des Glases in den bezeichneten Bereich besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.

Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung insbesondere angetrunkener Besucher/innen als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden können. Von den Glasbehältnissen geht, sobald sie als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, der Zuschauer und der Ordnungskräfte aus.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den o. g. Bereichen aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen, da sie die tatsächliche Verfügungsgewalt über die gefahrbringenden Glasbehältnisse innehaben.

Es gilt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen lediglich gegen einzelne Personen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen bzw. Einsatz ihrer Flaschen und Gläser als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen und auch Störer sind, sind nicht effektiv möglich. Ordnungsbehördliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung einzelner Störer sind nicht erfolgversprechend. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer –wenn sie denn im Ausnahmefall tatsächlich als Verhaltensstörer identifiziert werden können– bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Menge der Besucher/innen.

Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sichergestellt werden, dass diese nicht in den Veranstaltungsbereich gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies zeigen nicht nur die Erfahrungen anderer Städte, die teilweise bereits ein Glasverbot erlassen hatten, sondern beispielsweise auch die Situation in der Schauinsland-Reisen-Arena während der Spiele des MSV Duisburg, wo das geltende Glasverbot dazu führt, die Verletzungsgefahren deutlich zu minimieren.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Die Erfahrungen mit ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Karneval) haben gezeigt, dass die sonstigen –weniger einschneidenden– Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die Duisburger Wirtschaftsbetriebe, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichen, um eine solche Veranstaltung in Bezug auf die durch Glas ausgehenden Gefahren sicher zu gestalten.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das angestrebte Verbot ist den mit Sicherheit zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Bei der zu erwartenden Anzahl an Besucherinnen und Besuchern ist ein konsequentes zeitnahes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser und schließlich Scherbenberge nicht möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen könnte, stellt sich als wesentlich härterer Eingriff in die Rechte der Besucher/innen dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit des entsprechenden Areals praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich um einen offenen Veranstaltungsraum, der bewusst nicht durch Zäune eingegrenzt werden soll.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umherliegendes Glas bietet, sind die jetzt vorgesehenen Verbote in dem eng umgrenzten Bereich in dem limitierten Zeitrahmen, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der Besucher/innen kommt.

Die Verbote sind auch angemessen und leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Besucher/innen, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritter und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG).

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Konsum von Getränken, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich –nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen– einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Die Verbote sind auch deshalb verhältnismäßig, weil sich in dem festgelegten Bereich keine Gewerbebetriebe (z. B. Lebensmittelläden, Kioske, Gaststätten) befinden, für die sich die Verbote nachteilig auswirken könnten. Lediglich für die auf dem Veranstaltungsgelände aufgebauten Versorgungsstände wird im Rahmen der Erteilung der gaststättenrechtlichen Gestattung gem. § 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) in der zurzeit gültigen Fassung ein Glasverbot erteilt.

Auch unter Berücksichtigung des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches sind die Verbote verhältnismäßig. Die Veranstaltung beginnt um 17.00 Uhr mit einem Vorprogramm. Vor dem Hintergrund, dass sich ein Teil der Besucher/innen einen guten Platz sichern wollen, der eine optimale Sicht auf die Leinwand gewährleistet, ist davon auszugehen, dass die ersten Besucher/innen um 16.00 Uhr den Veranstaltungsbereich betreten werden. Das Ende der Veranstaltung ist für 24.00 Uhr vorgesehen. Dementsprechend gelten die Verbote ausschließlich für den Zeitraum von 16.00 bis 24.00 Uhr. Nur dadurch, dass die Verbote während des gesamten Zeitraums gelten, kann sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse auf dem Gelände mitgeführt oder benutzt werden.

Hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereiches gelten die Verbote ausschließlich auf den Parkplätzen 1 bis 3 und in geringem Umfang im öffentlichen Straßenbereich. Der Verbotsbereich wurde so festgelegt, dass die Anwohner/innen, die im Umfeld des Geländes wohnen, und Gewerbebetriebe, die im Umfeld des Geländes angesiedelt sind, nicht von den Verböten betroffen sind. Alle Bewohner/innen erreichen ihre Wohnungen bzw. alle angesiedelten Gewerbetreibenden können ihrem Gewerbe uneingeschränkt nachgehen, ohne dass sich die Verböte auswirken. Die Verböte beziehen sich ausschließlich auf Flächen, die nur von den Besucherinnen und Besuchern genutzt werden.

Aus den vorgenannten Gründen ist daher das Mitföhrungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

Begründung zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum, insbesondere unbeteiligter Personen, so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt.

Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die oben genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, Düsseldorf-Carlstadt, erhoben werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitföhrens oder Benutzens von Glasbehältnissen im Rahmen des sofortigen Vollzugs das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme der mitgeföhrten Glasbehältnisse bzw. der benutzten Glasbehältnisse durchzusetzen.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Rabe
Beigeordneter

Auskunft erteilt:
Herr Krambröckers
Tel.-Nr.: 0203/283-2417



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 26.05.2011 um 18.00 Uhr im Rathaus Duisburg, Burgplatz 19 in 47051 Duisburg, Ratssitzungssaal (Raum 100) wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

- a) **Bebauungsplan Nr. 1170 –Dellviertel– Duisburger Freiheit Nord**
- b) **Flächennutzungsplan-Änderung 5.54 –Innenstadt–**

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist es, die zentral gelegene Fläche südlich des Bahnhofsgebäudes in unmittelbarer Nähe der Innenstadt zu einem Quartier mit hochwertigen Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie standort-, nutzungsadäquater und zeitgemäßer Architektur zu entwickeln.

Die Bürgerinnen und Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 19.05.2011 bis 25.05.2011 –5 Werktagen vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Mitte, Zimmer 417, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, montags bis freitags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 10. Mai 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Linne

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal, Organisation
und Informationstechnologie
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Das Amtsblatt
für die Stadt Duisburg
kann kostenfrei
im Internet
eingesehen werden.**

**Der Pfad lautet:
www.duisburg.de/amtsblatt**